



GEMEINDE MERKLINGEN

Alb-Donau-Kreis

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE NUTZUNG DES GEMEINDEBUSSES

vom 17. September 2013

1. Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Merklingen (größere Schadensereignisse – Brände, Unfälle o. ä., nicht jedoch die Jugendfeuerwehr) und die Nutzung durch die Gemeinde Merklingen haben immer Vorrang! Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug für andere Zwecke reserviert war und kurzfristig nun im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes oder aus dringenden gemeindlichen Gründen benötigt wird.

Die gemeindliche Nutzung umfasst exemplarische Aufzählung

- Gemeinderat bzw. Ausschüsse zu Besichtigungen, Informationsfahrten, u. ä
- Gemeindeverwaltung (inkl. Nutzungen durch Bauhof und Kläranlage)
- Kinderhaus, Grundschule

2. Darüber hinaus haben Bürger- und Seniorenfahrten (1x monatlich Donnerstag (15-18 Uhr) - Seniorenkreis und die Einkaufsfahrten am Freitag bis Ende 12 Uhr) ebenfalls Vorrang! In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister eine Ausnahme genehmigen, sofern dies erforderlich erscheint.

3. Bei Nutzungsüberschneidungen von Vereinen und sonstigen Institutionen gilt folgende Reihenfolge:

1. Jugendarbeit (Turniere, Wettkämpfe usw.)
2. Erwachsenensport und sonstige Initiativen (Turniere, Wettkämpfe)
3. Seniorenaktivitäten (Veranstaltungen, Ausflüge), evtl. auch caritative Einsätze
4. Vereinfahrten zu Festlichkeiten von anderen Vereinen, Ausflüge o. ä.
5. Vereinsähnliche Gruppierungen

4. Anfragen und Reservierungen des Gemeindebusses sind nur über die Homepage der Gemeinde Merklingen und dem dafür vorgesehenen Formular vorzunehmen.

5. Bei der Übergabe des Fahrzeugs ist folgendes erforderlich:

a.) Eintragung: Datum und Name des Vereins ins Fahrtenbuch bei der Gemeinde. Durch Unterschrift wird verantwortlich versichert, dass das Fahrzeug nur von Personen mit gültiger Fahrerlaubnis und über 23 Jahre alt geführt wird.

b.) Aushändigung Fahrzeugschein und Kfz-Schlüssel nur bei Barzahlung der Benutzungsgebühr (30 EUR/Tag) unter Angabe des Fahrers (ein neuer Fahrer ist in das Fahrzeug einzuweisen – dies hat im Vorfeld und in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen). Das letzte Übertragungsprotokoll wird eingesehen; ggf. einen Durchschlag mitgegeben.

c.) Erforderlichenfalls ist bei Abweichungen vom letzten Protokoll zum Ist-Zustand auf die Mängel des Fahrzeugs vor Antritt der Fahrt unverzüglich hinzuweisen (z. B. auf Bagatellschäden von vorherigen Benutzern, Kratzer, Eindellungen, dreckiges Fahrzeug, etc.)

d.) Das Fahrzeug wird voll betankt übergeben und ist auch vollgetankt wieder zurückzugeben. Der Kraftstoff ist nicht in der Benutzungsgebühr für das Fahrzeug enthalten.

e). Bei einem Unfall ist neben der Polizei unbedingt unverzüglich die Gemeinde zu verständigen und der Schaden zu dokumentieren. Die Daten der Beteiligten sind an die Gemeinde schnellst möglichst weiterzugeben.

5. Rückgabe des Fahrzeugs

a.) Das Fahrzeug ist grundsätzlich nur in ordentlichem und sauberem Zustand zurück zu geben. Ansonsten werden pauschal 50,- EUR in Rechnung gestellt. Ist der Reinigungsaufwand höher werden entsprechend der Reinigungsaufwendungen die Kosten an den Verursacher berechnet.

b.) Prüfung des äußereren Zustandes auf evtl. Schäden bzw. Mängel – der Zustand ist entsprechend zu dokumentieren und falls Schäden am Fahrzeug vorhanden sind, sind diese unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

c.) Die Führung des Fahrtenbuchs (Feststellung des Km-Standes, Fahrer, Verein und Zweck) sind am Ende der Fahrt verpflichtend. Darüber hinaus ist das Übergabeprotokoll ausgefüllt und unterschrieben - auch hinsichtlich des Fahrzeugzustandes - auszufüllen und gemeinsam mit den KFZ-Schlüsseln sowie Fahrzeugschein zurückzugeben.

6. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können einzelne Fahrer bzw. Vereine/Organisationen von der zukünftigen Nutzung zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen, die einen dauerhaften Ausschluss von der Nutzung rechtfertigen, wird der Gemeinderat in die Entscheidung eingebunden. In den übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

7. Die Nutzung des Gemeindebusses erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder Ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Wird das Fahrzeug nicht nach den geltenden gesetzlichen Regelungen insbesondere vorsätzlich oder grob fahrlässig genutzt, so haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Nutzer willigt mit Nutzung des Fahrzeugs ein, dass bei einem Straf-, Bußgeld- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren die persönlichen Daten wie Name, Anschrift und Geburtsdatum von der Gemeinde Merklingen an die jeweilige Behörde weitergegeben wird. Dies gilt auch bei Verwarnungen.

8. Die Nutzung des Fahrzeugs durch Dritte (andere als die angemeldeten Personen) ist nicht erlaubt.

9. Die Überlassung des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich zu den in dieser Benutzungsordnung geregelten Verwendungszwecken. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr – die Gemeinde Merklingen übernimmt keine Gewähr für Funktionsfähigkeit, weder vor noch während der Nutzung.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

Merklingen, den 17. September 2013

Sven Kneipp
Bürgermeister